

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1897)**

Heft 18

PDF erstellt am: **02.05.2024**

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Abonnementspreis:**  
für die Stadt Solothurn  
Jährlich Fr. 6. —.  
Halbjährlich Fr. 3. —.  
  
Franko durch die ganze  
Schweiz:  
Jährlich Fr. 6. —.  
Halbjährlich Fr. 3. —.  
  
Für das Ausland:  
Jährlich Fr. 9. —.

Schweizerische

# Kirchen-Zeitung.

**Einrückungsgebühr:**  
10 Cts. die Petitzeile oder  
deren Raum,  
(8 Pf. für Deutschland).  
  
Erscheint jeden Samstag  
1 Bogen stark.  
  
Briefe und Gelder franko.

## † Abt Augustin Grüniger von Muri-Gries.

(Schluß).

Es bedarf nur einer mittelmäßigen Einsicht in Schule und Schulverhältnisse, um die Schwierigkeit der Aufgabe desjenigen zu ermessen, welcher an der Spitze steht. Daß diese Aufgabe für P. Augustin keine leichte war, ergibt sich schon daraus, daß die Schule bei Antritt seines Rektorats von dem Punkte des Gedeihens noch ziemlich ferne stand. Wie gut kamen dem Neuling im Amte seine trefflichen Eigenschaften, seine ihm wie von Natur angestammte Auktorität, seine eiserne Energie, sein praktisches Wissen und dazu sein äußerst gewinnendes Wesen! Während er wohlweislich für jedes Fach die richtige Lehrkraft herausuchte, übernahm er selbst diejenigen Gegenstände, durch deren gediegenen Unterricht er bei seinen Schülern zeit lebens so gut im Bücklein stand. Noch laben sich seine ehemaligen Zöglinge an den süßen Reminiszenzen aus den Rhetorikstunden, aus der deutschen Litteratur und aus der amüsanten Behandlung der römischen Klassiker. Warum wohl? Weil der praktische Lehrer nicht nur für die Schule, sondern so recht eigentlich für das Leben lehrte und es weniger auf den Wissenskram als vielmehr auf das Können abgesehen hatte. Diese glückliche Lehrmethode, verbunden mit dem leuchtenden Beispiel unverdrossenen Fleißes, erhielt nicht nur den Pflüchteleifer und die Schaffensfreudigkeit seiner Kollegen im Lehrfache stets rege, sondern weckte auch manchen Phlegmatiker unter den Studenten aus dem dolce far niente. Der Erfolg solchen Ringens und Schaffens konnte nicht ausbleiben, denn

„Wo vereinte Kräfte sinnig walten,  
Wird sich bald ein Bild gestalten.“

Ja das Bild hat sich gestaltet, denn von Jahr zu Jahr mehrte sich zusehends die Frequenz, so zwar, daß Rektor Grüniger, dem mittlerweile auch die Dekonomie des Kollegiums übergeben wurde, den Plan faßte, ein Konvikt zu gründen. Wohl mochte dieser Gedanke angesichts der vielen Anstalten ringsum etwas kühn erscheinen, allein die Sorge für die liebe Jugend siegte über dergleichen Bedenken. Rasch ging's an's Werk und schon im Herbst 1868 nahm das auf unverzinsliche Aktien erstellte Pensionat Nikolaus von Flüe eine hübsche Schar Mäusenöhne unter Dach und Fach und damit unter die väterliche Obsorge Rektor Grünigers auf. Der Segen des Seligen vom Rausch scheint sichtlich auf diesem Hause geruht zu haben; denn ohne

weitere Reklame füllten sich die dem muntern Völklein heimisch gewordenen Räume jedes Jahr wieder bis auf den letzten Platz. Was Wunder, daß bald der Wunsch nach Vergrößerung, eventuell nach Errichtung eines Neubaus, laut wurde? Verschiedene Umstände schoben die Ausführung des letztern Projektes hinaus, um alsdann die segensvolle Thätigkeit des Berewigten um so herrlicher zu krönen.

Im Juli 1881 hatte Abt Adalbert das Zeitliche gesegnet und seinem Nachfolger Abt Bonaventura waren leider nur sieben Jahre der Regierung beschieden. Wer sollte nun den altehrwürdigen Hirtenstab von Muri weiter führen? Die Wahl vom 8. November 1887 fiel auf Rektor Grüniger. Man kann sich denken, mit welchen Gefühlen der Gewählte von dem lieben Kollegium und seinen Zöglingen, von Land und Leuten von Obwalden schied, das den verdienten Schulmann zwei Jahre zuvor mit dem Ehrenbürgerrecht beschenkt hatte. Wer jenes Scheiden mitangesehen, der stand unter dem Eindruck einer Trauerszene. War es ja doch bei aller Ehrung und Erhebung ein schwerer Gang für einen Mann, dessen Lebensmark und Kraft in den Mühen und Sorgen eines dreißigjährigen Schullebens größtenteils aufgezehrt worden war. Allein wie oft auf den sonnigen Tag ein noch herrlicheres Abendrot folgt, so auch im Leben des Verstorbenen. Der Blick auf das Brustkreuz entfachte in dem Greisen noch eine Kraft, die wir sonst nur dem festen Mannesalter zutrauen.

Gleichwie das Kreuz nach vier Seiten hinzeigt, so richtete Abt Augustin seine Sorge und sein Augenmerk nach allen Richtungen, wo nur immer Amt und Pflicht es forderten, getreu der hl. Ordensregel, auf die er als untrüglichen Kompaß schaute. Es würde viele Blätter füllen, wollten wir alles aufzählen, wo er im Innern und nach außen gewirkt durch weise Reformen im klösterlichen Leben, durch vorteilhafte bauliche Umänderung, durch Erstellung eines neuen Flügels, durch gelungene Renovationen in Chor und Kirche und so viele andere. Alles in Allem ergibt sich eine lange Kette herrlicher Schöpfungen und Erfolge, deren letzter goldener Ring unstreitig das neue Gymnasium mit der Errichtung der Philosophie am Kollegium in Sarnen bildet. Welche Anforderung an die Finanzen des Klosters! Aber gottlob hat es sich herausgestellt, daß Abt Augustin gerade in diesem letzten und schönsten Werke es trefflich verstand, die scheinbaren Gegensätze des exakten Rechnens und des großmütigen Spendens mit einander zu versöhnen.



Es war ein Ehren- und Jubeltag sondergleichen, als am 15. Oktober 1891 der stattliche Bau in Anwesenheit der Schweiz. Benediktineräbte durch die feierliche Einweihung der Kirche dem erhabenen Zwecke der Religion und Wissenschaft übergeben wurde. Daß aber der letzte Muri-Schüler mit Inful und Stab der Träger dieser großen Idee gewesen, das gibt zu denken. Und wiederum gibt es zu denken, daß der letzte Muri-Schüler nicht nur den fünfzigsten Jahrestag der Uebnahme des Kollegiums von Sarnen, sondern auch die Semikularfeier des Stiftes Muri-Gries erlebte und zwar umgeben von einer corona fratrum, wie sie die Abtei Muri im Laufe von bald 900 Jahren nie gesehen hatte. Doch weit entfernt, dieser schönen Erlebnisse und Erfolge sich zu rühmen, sprach und dachte Abt Augustin stets mit dem Psalmisten: Non nobis Domine, sed nomini tuo da gloriam.

Diese Denkweise im Verein mit seiner außerordentlichen Liebe und Herablassung gegen jedermann berührte bei Abt Augustin um so wohlthuernder als man beim ersten Anblick seiner majestätischen Erscheinung vorab eher andere Vorzüge zu suchen geneigt sein mochte.

Wie fest und tief er übrigens in der Tugend begründet war, davon zeugt nicht nur die wahrhaft erbauliche Ergebung, womit er die vielen Heimsuchungen und Todesfälle im Kreise der Mitbrüder ertrug, sondern auch die merkwürdige Geduld und Fassung beim Herannahen seines Lebensabends.

Als der greise Abt im November des vorigen Jahres von einem unheimlichen Asthma befallen wurde, da erkannte er darin sogleich einen Boten des nahenden Todes. Er hatte sich nicht getäuscht und wie er mitten in aller Thätigkeit das Höchste und Wichtigste eines Religiosen nie außer Acht gelassen hatte, so wünschte er jetzt nichts anderes, als eine selige Sterbstunde. Wiederholt empfing er die Tröstungen der hl. Religion und so schaute er mutig und gefaßt dem Tode entgegen. Eine scheinbare Erholung betrachtete er als ein Gnadengeschenk des Himmels, um sich für den ernstesten Todesgang nur um so besser vorzubereiten. Am 12. März erfolgte ein Schlaganfall und schon zwei Tage darauf übergab er seine schöne Seele in die Hände desjenigen, in dessen Dienst sein Leben aufgegangen war gleich der Kerze, die sich selbst verzehrt zum Wohle Anderer. Der hohen Verehrung und Liebe, welche der Berewigte in den weitesten Kreisen genossen, entsprach auch eine ebenso allgemeine und tiefe Trauer und mit Recht. Denn mit Abt Augustin schied ein hochverdienter Schulmann, ein würdiger Streiter des hl. Benediktus, ein großer Prälat, welcher, treu den ehrwürdigen Traditionen, unter den berühmtesten Äbten von Muri, einen Ehrenplatz verdient.

Sein Andenken wird deshalb sowohl im lieben Schweizerland als auch im kaisertreuen Tirol stetsfort gesegnet sein.

R. I. P.

## Das bischöfliche Ordinariat von Chur und der Nidwaldner Verfassungsentwurf.

Durch nachfolgende öffentliche Erklärung hat das Hochwft. bischöfliche Ordinariat der Diözese Chur die Stellung der Katholiken zu der am 25. April mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit verworfenen Verfassungsvorlage bezeichnet:

„Um einerseits der Zeitungsfehde, die in der katholischen Presse über den neuen Verfassungsentwurf Nidwaldens geführt wird, ein Ende zu setzen, und um andererseits jenen Katholiken, die treu und unentwegt zur katholischen Kirche stehen wollen, im Widerstreit der Stimmungen einen sichern Halt zu bieten und sie vor der Täuschung zu bewahren, als ob wir Dinge, die mit katholischen Grundsätzen nicht zu vereinen sind, stillschweigend gebilligt hätten, geben wir hie- mit, im Bewußtsein der hl. Pflicht, die unser Hirtenamt uns auferlegt, folgende öffentliche Erklärung ab:

1. Wo immer anlässlich von Abstimmungen der richtige kirchliche Grundsatz in definitiver Abstimmung gegenübersteht irgend einer Beschränkung des kirchlichen Rechtes durch eine außerkirchliche Gewalt, darf ein Katholik nicht für die Beschränkung seine Stimme abgeben, sondern er muß pflichtgemäß für den kirchlichen Grundsatz eintreten. Darnach sind die definitiven Abstimmungen im Schoße des nidwaldischen Verfassungsrates zu beurteilen.

2. Im neuen Verfassungsentwurfe befinden sich vier Punkte, welche, so wie sie lauten, mit den Rechten der katholischen Kirche unvereinbar sind. Diese sind:

a) Der Schluß des Art. 3, wo für die Klöster eine Beschränkung des Erwerbrechtes durch die bürgerliche Gesetzgebung ausgesprochen ist. Gestützt auf die Satzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen, namentlich derjenigen von Trient, und gestützt auf die feierlichen Entschiede der Päpste erklären wir hie mit, daß eine Beschränkung des Eigentums- und Erwerbrechtes der allgemeinen Kirche sowohl, als der von ihr geschaffenen geistlichen Genossenschaften eine schwere Verletzung des katholischen Kirchenrechtes in sich schließt. Um diesen Art. 3 auf den Boden katholischer Grundsätze zu stellen, muß die oben genannte Beschränkung schlechthin in Wegfall kommen.

b. Der Schluß des Art. 32. Hier macht der Verfassungsentwurf die Abkürzung von Filialen oder die Errichtung von neuen Pfarreien ausschließlich und ohne Unterschied von der Genehmigung des Landrates abhängig, während doch, um die kirchlichen Rechte nicht zu verletzen, zwischen der bürgerlichen und der kirchlichen Seite dieser Angelegenheiten unterschieden werden muß. Es soll also bei Abkürzungen für die Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse die staatliche, für die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse die kirchliche Behörde maßgebend sein. Letzteres ist ausdrückliche Anordnung des Konzils von Trient. Hier müssen also notwendigerweise die Worte: „in bürgerlicher

Beziehung", oder „bezüglich der bürgerlichen Folgen“ eingefügt werden.

c. Art. 60 über das Schul- und Erziehungs-  
wesen. Es ist ein vom apostolischen Stuhle verurteilter Grundsatz, wornach das ganze Erziehungs-  
wesen ausschließlich in der Kompetenz des Staates liege. Die Kirche, welche durch den Willen ihres Stifters die Erzieherin der Völker und der Jugend ist, kann nicht ohne energischen Widerspruch dulden, daß sie von Schule und Erziehung der Jugend gänzlich ausgeschlossen wird. Den berechtigten Ansprüchen der Kirche auf die religiöse Erziehung der Jugend muß ein katholischer Kanton wenigstens dadurch Rechnung tragen, daß im Art. 60 die nötige Einschränkung beigelegt wird, so daß also nicht die Leitung des gesamten Schul- und Erziehungs-  
wesens, sondern nur die Leitung des bürgerlichen Schul- und Erziehungs-  
wesens dem Staate zugewiesen wird.

d. Art. 73 und 74, die über die Kirchengemeinden handeln. Diese Artikel enthalten mehreres, z. B. über den Bau von Kirchen, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter, was mit den Bestimmungen der katholischen Kirche nicht vereinbar ist. Es steht dem Staate überhaupt nicht und noch weniger den einzelnen Kirch- oder Filialgemeinden zu, das Kirchenvermögen einseitig, ohne Einverständnis mit den zuständigen geistlichen Behörden, zu verwalten, zu beaufsichtigen oder darüber zu verfügen. Soll dieser Artikel mit dem katholischen Kirchenrechte, mit den ausdrücklichen Bestimmungen des Konzils von Trient und der päpstlichen Bulle „Apostolicae Sedis“ vom 12. Oktober 1869 nicht in direktem Widerspruche stehen, so muß unbedingt im Eingang zum Artikel 73 eine dies-  
bezügliche Klausel angebracht werden, z. B. mit den Worten: unbeschadet der kirchlichen Rechte, oder: im Einverständnis mit der zuständigen kirchlichen Behörde.

3. Der neue Verfassungsentwurf kann von Katholiken nicht angenommen werden, bis und so lange nicht auf irgend welche Weise eine Remedur der genannten vier Artikel im obigen Sinne gesichert ist. Wer anders handelt, hat objektiv den Boden kirchlicher Treue und Grundsätzlichkeit verlassen.

\* \* \*

Wir schließen unsere amtliche Erklärung mit der Bemerkung, daß es eine Zeit gegeben hat, da die Duldung unkirchlicher Verhältnisse nicht so große Nachteile für die Kirche brachte, wie in der Gegenwart. Wir selbst haben solche Verhältnisse nie gebilligt, noch haben unsere Vorgänger dieselben je in einem andern Sinne genehm gehalten, als in jenem des Konzils von Trient, in dessen Dekreten sowohl die Freiheit der Klöster, als die Rechte des Diözesanbischöfes für alle Zeiten normiert sind. Und selbst wenn zur Zeit, als der Josephinismus zum Schaden der Kirche in Blüte war, ähnliche Eingriffe in die kirchliche Freiheit unbedingt gutgeheißen worden wären, so könnte dies, weil

dem Konzil von Trient widersprechend, niemals zu Recht erwachsen, und noch weniger könnte dadurch der jetzigen legitimen Diözesanbehörde das Recht benommen sein, unter veränderten Verhältnissen, das unveräußerliche Recht der kirchlichen Freiheit zurückzufordern, zumal in einer Zeit, da die Kirche, vom Staate als minderberechtigt behandelt, ihrer ganzen Freiheit notwendig bedarf, um den Aufgaben der Gegenwart gerecht zu werden und so der Sendung ihres göttlichen Stifters zu entsprechen.

Chur, den 17. April 1897.

**Das bischöfliche Ordinariat.**

\* \* \*

Das katholische Volk von Nidwalden hat am letzten Sonntage bewiesen, daß es in seiner großen Mehrheit treu auf dem kirchlich korrekten Standpunkt stehen will. Hoffen wir, daß das schöne Beispiel des wackern Volkes auch auf weitere Kreise wirken werde und den unseligen Einfluß der „Liberalizantes“ unter den Katholiken mehr und mehr brechen werde. In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts war es noch weniger unverzeihlich, wenn sich Geistliche nicht ganz frei von sogenannten liberalen Ideen halten konnten. Aber heute, nach einer solchen Unsumme von Erfahrungen, nach der Kennzeichnung des Liberalismus durch einen Pius IX. und Leo XIII., ist es uns in der That unbegreiflich, daß Mitglieder des Klerus in diesem Punkte noch nicht klar sehen.

### Der Einfluß der christlichen Religion auf die Kultur.

(Vortrag von Hochw. Hrn. Pfarrer H a b e r m a c h e r in Ebikon.)  
(Fortsetzung.)

Bezüglich des Einflusses auf die öffentliche Sittlichkeit können wir nur einige allgemeine Andeutungen machen, sonst müßte man den Segen aller einzelnen Gebote und Räte durchgehen. Die Heiden beobachteten mit Staunen das Leben der Christen. Mitten unter der Trunkenheit und Wollust der Heiden blieben die Christen mäßig und keusch; mitten in der Ungerechtigkeit, Raubsucht und Selbstsucht bewahrten sie die strengste Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit und Wohlthätigkeit; mitten unter den Verleumdungen, Verachtungen und Verfolgungen blieben sie ruhig, geduldig und gefaßt. Hierüber sagt ein Engländer (Reech), dem man durchaus nicht Parteilichkeit für die christliche Religion vorwerfen kann: „Die christliche Gemeinde hat ohne Zweifel nach ihrer Einführung in Europa eine Sittenreinheit an den Tag gelegt, die, wenn es überhaupt ihresgleichen gegeben hat, niemals für eine längere Periode ist übertroffen worden.“ Diesen Einfluß auf die öffentliche Sittlichkeit hat die christliche Religion stetsfort aufrecht erhalten; die Gebote des Evangeliums haben nie aufgehört. Die Zahl derjenigen, deren Leben durch Christi Lehre beeinflusst wird, hat seit den Tagen der Apostel tausendfach zugenommen, und obwohl viele aufgehört haben, praktisch an seine göttliche Lehre zu glauben, so können sie doch nicht aufhören, seine unübertrefflichen Gebote und Räte zu bewundern.



Auch die eifrigsten Verteidiger der heidnischen Zivilisation müssen zugeben, daß die Sittlichkeit der christlichen Bevölkerung weit höher steht als die Sittlichkeit der heidnischen Bevölkerung Griechenlands und Roms auch in den besten Zeiten. Die Schamlosigkeit, welche sich bei uns in dunkle Schlupfwinkel zurückziehen muß, wurde von ihnen öffentlich und ohne Scheu verübt. Die Achtung, in welcher die Tugend bei der öffentlichen Meinung steht, ist so hoch, daß das Laster sich nicht ungestraft öffentlich zeigen darf. Cäsar, ein berühmter Feldherr, fröhnte während seiner Feldzüge ungeschert den unnatürlichsten Ausschweifungen der Völlerei und Wollust, ohne dadurch seiner Ehre und seinem Stande irgendwelchen Schaden zuzufügen; wollte sich jetzt ein funktionierender General solche Dinge zu Schulden kommen lassen, so würde er öffentlich in Verruf erklärt. Im Christentum steht die Keuschheit in hoher Ehre, im Heidentum predigte der Kultus die größte Unsitlichkeit. Schamlose Gemälde und Statuen, welche bei uns in keinem öffentlichen Saale geduldet würden, waren in heidnischen Tempeln gleichsam aus Andacht aufgestellt, um dadurch den Göttern Verehrung zu erweisen. Unnatürliche Laster, welche bei uns strenge gestraft werden, waren im Altertum kaum durch das Gesetz verboten. Der heidnische Priester durfte, seinem Ansehen unbeschadet, den schamlosesten Szenen beiwohnen, vor denen heutzutage jeder auch nur halbwegs rechtschaffene Mensch erröten würde. Aus diesen kurzen Andeutungen geht hervor, wie segensreich das Christentum die öffentliche Meinung und Sittlichkeit umgestaltet hat.

Endlich können wir noch kurz erwähnen, daß die Religion und zwar nur die christliche Religion, die einzig solide Grundlage der Gesellschaft ist. Wenn das soziale Gebäude nicht auf diesem ewigen und unwandelbaren Fundamente ruht, so muß es in Trümmer gehen. Es gibt nirgends außer der christlichen Religion solch kräftige Beweggründe, um Regenten und Behörden, Untergebene und Bürger in Schranken zu halten und zur Ausübung ihrer verschiedenen Pflichten anzueifern. Sie durchdringt alle Schichten und Stände der Gesellschaft und hält allen ihre Pflichten vor, dem Meister und dem Knecht, dem Reichen und dem Armen. Es möchte da vielleicht mancher versucht sein, zu sagen, auch das natürliche Gerechtigkeitsgefühl, unabhängig von der Religion, könne ihn bewegen, die Pflichten rechtschaffener Bürger zu thun. Ich bestreite das, denn die Religion beiseite setzen und zugleich bekennen, daß man an die natürliche Gerechtigkeit glaube, ist ein Widerspruch in sich selber. Es hieße nach dem Schatten greifen wollen und den Schatten verursachenden Gegenstand verwerfen. Würde rein natürliche Gerechtigkeitsliebe euch bewegen, gegen einen teuren Freund zu entscheiden und zu Gunsten eines hergelaufenen Fremden, wenn ihr überzeugt wäret, daß eine solche Entscheidung euch den Freund zum lebenslänglichen Feinde machte? Würde sie euch antreiben, von euren Vorektern oder euch selbst unrechtmäßig erworbenen Reichthümer euch zu entledigen und so den Ueberfluß mit der

Armut zu vertauschen? Würde euer natürliches Pflichtgefühl euch Geduld und Ergebung einflößen, wenn ihr durch den Verrat eines Freundes eueres Eigentums beraubt worden wäret? Würde die natürliche Wahrheitsliebe einen Schuldigen antreiben, sein Verbrechen zu gestehen, um einen fälschlich Angeklagten zu rechtfertigen? Solche Thaten der Gerechtigkeitsliebe, Geduld und Wahrheitsliebe sind unter dem Einflusse des Christentums nicht selten, in heidnischen Zeiten wären sie für unerhörte Wunder gehalten worden. Zudem sagt uns die Geschichte, daß das römische Reich, als es den höchsten Grad geistiger Bildung erreicht hatte und sich das natürliche Pflichtgefühl hätte zeigen müssen, dennoch in die tiefsten Abgründe der Ungerechtigkeit und Sittenlosigkeit versunken war.

Das ist also der segensreiche Einfluß des Christentums auf die Kultur. Wir haben gesehen, daß es die Kultur veredelt hat, oder vielmehr, daß es die Kultur eigentlich erst in die Welt eingeführt hat, und daß es überhaupt die notwendige Grundlage der Kultur ist. Durch seine Lehre hat es nämlich die Grundsätze des Kulturlebens gegeben, welche das persönliche, häusliche und bürgerliche Leben zu einem glücklichen und menschenwürdigen machen. Selbst Montesquieu muß daher bekennen: „Wunderbare Erscheinung, die christliche Religion, welche nur das Glück des zukünftigen Lebens zum Gegenstande zu haben scheint, begründet auch das Glück des gegenwärtigen.“ (Schluß folgt.)

### Die Einschränkung der Beweglichkeit des Osterfestes.

(Aus der „Köln. Volkszeitung.“)

Der Direktor der Berliner Sternwarte, Professor W. Förster, veröffentlichte im August v. J. in der „Nat.-Ztg.“ einen Artikel, worin er in Anknüpfung an die Begründung der vatikanischen Sternwarte auf die bedeutsame Aufgabe hinwies, die dem Papsttum am Schlusse des 19. Jahrhunderts zufallen könnte, wenn es die Angelegenheit einer Einschränkung der übermäßigen Beweglichkeit des Osterfestes in die Hand nähme. Prof. Förster hat seit zwei Jahren im Stillen gemeinsam mit dem Barnabiten und Mitgliede der Akademie der Wissenschaften G. Tondini und unter lebhafter Teilnahme seitens der Astronomen der vatikanischen Sternwarte auf die Einschränkung hinzuwirken gesucht. Er hoffte dabei zugleich, daß die Reform des Festkalenders es den griechischen Katholiken erleichtern würde, vom Jahre 1900 ab den alten Kalender aufzugeben, dessen Datums-Unterschied gegen den gregorianischen Kalender im Jahre 1900 von 12 auf 13 Tage wächst. Der gemeinsame Vorschlag ging dahin, unter gänzlicher Aufhebung der Beziehungen des Osterfestes zum Monde, das Osterfest von 1900 ab auf den dritten Sonntag nach der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche anzusetzen. Das Datum des Festes würde dann nur zwischen dem 4. und 11. April schwanken, während es jetzt zwischen dem 22. März und dem 25. April beweglich ist.



P. Tondini hat inzwischen an den verschiedensten, wesentlich in Betracht kommenden Orten, zuletzt auf der Balkan-Halbinsel, eifrigst für eine Vereinheitlichung der Kalender-Einrichtungen gearbeitet und jetzt aus Philippopel einen Brief an Professor Förster geschrieben, den dieser auf seinen Wunsch veröffentlichte. Der Vater führt zunächst aus, daß der Artikel Förster's zwar in der katholischen Welt Dank gefunden, aber auch in weiten Kreisen, die von den vorbereitenden Verhandlungen nichts wußten, Bedenken hervorgerufen habe. Man habe irriger Weise vielfach angenommen, daß es sich darum handle, das Osterfest auf ein bestimmtes Datum zu fixieren. Auch habe man sofort daran erinnert, daß diese Frage schon gleich nach dem Konzil von Nizäa aufgeworfen worden war, und daß der hl. Augustinus die Praxis der Kirche verteidigen zu müssen geglaubt habe. Das habe ihn veranlaßt, die ganze Frage näher zu untersuchen. Seine Arbeit werde voraussichtlich in einer slavischen Revue erscheinen. Einstweilen berichte er, daß die ganze von Förster ausgegangene Anregung einen großen Fürsprecher in dem hl. Augustinus selber habe, der sich nur gegen die absolute Fixierung des Osterfestes ausspreche, wie es z. B. mit Weihnachten der Fall sei. Nachdem Tondini dies näher dargethan und ausgeführt hat, daß die Anschauungen des hl. Augustinus mit dem neuen Projekt vollkommen verträglich seien, bemerkt er weiter, er werde in seiner Arbeit auch darthun, daß die Besorgnis, der „Umsturz“ der jetzigen Einrichtung werde auch einen großen Kostenaufwand durch die voraussichtliche Notwendigkeit einer neuen Ausgabe aller liturgischen Bücher verursachen, irrig sei und nicht ein einziges liturgisches Buch dieserhalb neu gedruckt zu werden brauche. „Uebrigens hat Papst Leo XIII. in seinem hohen Geiste schon vor zwei Jahren die von Ihnen angeregte Frage im Prinzip entschieden, und zwar dergestalt, daß alle Bedenken sich beruhigen können.“

Im Jahre 1894, so erzählt Tondini, habe er zusammen mit dem Kardinal-Erzbischof Langenieux von Reims eine Audienz beim hl. Vater gehabt, bei der auch die Frage einer Verständigung zwischen den christlichen Kirchen über die Einschränkung der Beweglichkeit des Osterfestes zur Sprache gekommen sei. Wenige Tage darauf habe der Papst den damaligen Direktor der vatikanischen Sternwarte, P. Denza, rufen lassen und ihm gesagt: „Ich wünsche nicht nur, daß Sie sich mit dieser Frage beschäftigen, sondern befehle es Ihnen.“ Der Vater habe hoch erfreut alsbald ein für den Papst bestimmtes Memoire ausgearbeitet. „Es werde sich zeigen,“ schließt Tondini, „daß die Schwierigkeiten, welche sich der Einschränkung der Beweglichkeit des Osterfestes und der Verwirklichung des wahren und einzigen Zweckes des Dekretes des Konzils von Nizäa, nämlich der Uebereinstimmung der ganzen Christenheit bei der Osterfeier entgegensetzen, keineswegs vom hl. Stuhle ausgehen.“

## Erlasse und Entscheidungen päpstlicher Kongregationen.

### Verlust der Ablässe beim Verkauf geweihter Gegenstände.

Am 16. April 1887 entschied die hl. Ablass-Kongregation: 1. wenn Gegenstände, die bereits mit Ablässen versehen sind, an die Gläubigen verteilt werden, so muß dieses ganz umsonst geschehen, und 2. die Ablässe gehen verloren, wenn man auf irgend welchen Titel hin, sei es als Bezahlung oder Tausch oder Geschenk oder Almosen, etwas verlangt oder annimmt. Als einfache praktische Regel gilt also seitdem: Nie darf bei der Uebertragung des Eigentumsrechtes auf einen bereits mit Ablässen versehenen Gegenstand irgend etwas angenommen werden; widrigenfalls gehen die Ablässe verloren.

Hieraus ergibt sich mit Leichtigkeit die Beantwortung folgender Fragen: 1. Ich gebe jemanden den Auftrag, in meinem Namen Devotionalien zu kaufen und weihen zu lassen. Darf ich ihm später die Auslagen bezahlen, ohne den Verlust der Ablässe befürchten zu müssen? Ohne Zweifel; denn, weil der Auftraggeber nicht für sich, sondern für mich kauft, so werde ich beim Kaufakte schon Eigentümer der Devotionalien, und diese mir bereits gehörenden Gegenstände werden dann später gesegnet. 2. Mehrere Personen kommen miteinander überein, auf gemeinsame Kosten Rosenkränze u. s. w. zu kaufen und sie dann weihen zu lassen. Kann derjenige, welcher die Besorgung dieses Geschäftes und die Zahlung übernimmt, nach der Weihe von den anderen Beteiligten den Betrag sich zurückzahlen lassen? Aus demselben Grunde wie ad 1 ist die Frage mit Ja zu beantworten. Läßt man einen bereits geweihten Rosenkranz neu fetten, so gehen ebenfalls durch die Bezahlung dieser Arbeit und des dazu verwendeten Materials die Ablässe nicht verloren. (Vergl. Beringer, Ablässe, 11. Auflage, S. 333 ff.)

Aus demselben Grundsatz ergibt sich desgleichen die Antwort der beiden folgenden von der hohen Ablass-Kongregation neuerdings entschiedenen Fragen;

I An amittant Indulgentias Cruces, Coronæ, etc., si quis eas emens, ipsi venditori earum benedictionem nomine suo curandam committat, soluturus pretium expensasque transmissionis, in ipso actu, quo res illæ jam benedictæ sibi tradentur?

*Et quatenus negative.*

II. An amittant Indulgentias Cruces, Coronæ, etc., si quis prævidens eas jam benedictas postulatum iri certa occasione, puta magni concursus fidelium, in antecessum benedicendas curet pro iis, qui eas, restituto pretio expenso, petitori sint?

Sacra vero Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis præposita, audito etiam unius ex Consultoribus voto, sub die 10 Julii 1896 relatis dubiis respondere mandavit;

Ad 1. *Negative.* — Ad 2. *Affirmative.*

Datum Roma ex Secret. eisdem S. C. die et anno ut supra.

ANDREAS CARD. STEINHUBER, Præf.

L. † S.

† ALEXANDER Archiep. NICOPOLIT, Secret.

(„Abbl. Pastoralbl.“)



## Kirchen-Chronik.

**Solothurn.** Montag den 26. April fand der übliche Bittgang des katholischen Volkes aus den Bezirken Lebern und Kriegstetten zu den hl. Landespatronen Urs und Viktor in Solothurn statt. Die Beteiligung war wiederum sehr groß. Hochw. Herr Stadtpfarrer Bisiger zelebrierte das Hochamt. Die gehaltvolle Festpredigt hielt Hochw. Herr Dompropst Eggenschwiler.

**Nidwalden.** Der Verfassungsrat hielt Donnerstag den 22. April eine interessante Extrafitzung, welche durch die für die ganzen Katholiken so erfreuliche Erklärung des Hochwürdigsten Bischofs von Chur veranlaßt worden war. Von Seiten der liberalen Befürworter der neuen Verfassungsvorlage wurden Äußerungen gethan, die verdienen, festgenagelt zu werden. Regierungsrat Blättler stößt sich an der Stelle der bischöflichen Erklärung: „Der neue Verfassungsentwurf kann von Katholiken nicht angenommen werden, bis und so lange nicht auf irgend welche Weise eine Remedur der genannten vier Artikel im obigen Sinne gesichert ist. Wer anders handelt, hat objektiv den Boden kirchlicher Treue und Grundtätlichkeit verlassen.“ Er findet dies sehr scharf — „Die Anwendung solcher Gewaltthaten (!) ist nicht von Gutem“, läßt er sich weiter vernehmen; „sie wird nicht nur dem Bistum Chur, sondern auch andern Bistümern schaden. Meine Herren, ich bedaure in der That den Hochw. Bischof selber. Hätte er unsere Verhältnisse gekannt, er hätte die Erklärung nicht erlassen, aber sie hatte eben ihren Zweck und sie wird ihn erreichen.“ — Obergerichtspräsident Const. Odermatt sagt unter anderm: „Es scheint mir eine Intrigue hinter der Erklärung zu stecken und das Machwerk ein Parteimachwerk zu sein. Ich beantrage deshalb, es sei Kommissar Berlinger vom Verfassungsrat nach Chur abzusenden, um den Bischof in dieser Angelegenheit besser zu unterrichten.“ (!)

Am heftigsten spricht sich Dr. Al. Odermatt von Beckenried gegen die bischöfliche Erklärung aus. Auch er meint, der Bischof sei „irrig berichtet worden.“ Nach ihm ist die „Erklärung nicht glücklich abgefaßt und ein guter Sinn liegt nicht darin.“ Er ist überzeugt, „daß der Grund dieser Angriffe tiefer liegt; es geht gegen Kommissar Berlinger. Ich kann nicht begreifen, daß man einen tadellosen Geistlichen moralisch unmöglich machen will.“ (!)

Obergerichtspräsident Const. Odermatt präzisiert zum Schlusse seinen Antrag dahin: Der Verfassungsrat erklärt, daß er die angefochtenen Artikel in guten Treuen aufgesetzt hat und annimmt, der Hochw. Bischof sei falsch informiert worden und daß er deshalb den Hochw. Kommissar Berlinger nach Chur abordine.

Dieser Antrag wird gegenüber den Anträgen von Pfarrer Dr. Niederberger, Landammann Wyrsch und Polizeidirektor Flüeler mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

— In einer längern Betrachtung über die bischöfliche Rundgebung in betreff des Nidwaldner-Verfassungskampfes,

schreibt das „Basler Volksblatt“. „Sie (die Erklärung des Ordinariats) ruft allen Katholiken in eindringlicher Weise zu: die religiösen Interessen des katholischen Volkes beschützt die Kirche, auch Laien ist das weite Feld der Politik überlassen, keine Frage des öffentlichen Lebens soll euch fremd sein, arbeitet für eine freiheitliche Lösung derselben, ihr leistet dadurch dem Lande und der Kirche bessere Dienste, als wenn ihr euch nur darauf beschränkt, in konfessionellen Fragen in den Räten und im Volke einig zu sein.“

**Italien.** Rom. Seit etwa zwei Jahren war auf die Initiative des Grafen Acquaderni in Bologna, der Gedanke angeregt worden, aus Anlaß des Ueberganges in ein neues Jahrhundert dem Welterlöser eine besondere Huldigung darzubringen und eine Zentenar-Feier der Erlösung oder der Geburt des Welt-Heilandes zu veranstalten. Das Vorhaben der Huldigung wurde vom hl. Vater gebilligt, der die Riten-Kongregation beauftragte, zu prüfen, ob auch eine Zentenar-Feier angemessen sei, worauf der Kardinal-Präfekt dieser Kongregation unter dem 14. Mai 1895 einen Brief an den Grafen Acquaderni richtete, worin er diesem den von Sr. Heiligkeit genehmigten Beschluß der Kongregation mitteilte. In ihm teilt der Kardinal Aloisi-Masella dem Grafen Acquaderni mit, die Kongregation habe in ihrer Sitzung vom 7. Mai 1895 seinen Brief an den Kardinal-Staatssekretär und das ihm beigefügte Programm für die 19. Zentenarfeier der Erlösung geprüft und entschieden, daß, so lobenswert auch das Bestreben sei, jeden Anlaß zu benutzen, um die Frömmigkeit der Gläubigen anzuregen, „die Anwendung des jetzt eingerissenen und so häufig befolgten Brauches der Säkular-Feste auf die hauptsächlichsten Geheimnisse unserer hl. Religion eine nicht opportune und ungeziemende Neuerung sein würde. Man könne und dürfe nicht voraussetzen, daß es nötig sei, die Erinnerung an dieselben nach Ablauf von 25, 50 oder 100 Jahren aufzufrischen.“ Als ganz besonders ungeziemend wird der in besagtem Programm enthaltene Vorschlag hervorgehoben, zur Erinnerung an die Säkularfeier „der Erlösung einen Altar zu errichten, als ob auf allen Altären unserer Kirchen nicht das Bild des Gekreuzigten verehrt würde, welches das sichtbarste Zeichen der menschlichen Erlösung ist, und als ob in allen Gebeten nicht der göttliche Erlöser als Fürsprecher beim ewigen Vater angerufen würde.“ Zum Schlusse erinnert der Kardinal-Präfekt an die ablehnende Antwort, welche im Jahre 1884 dieselbe Kongregation auf das Gesuch vieler angesehenen Geistlichen und Laien gegeben, welche eine Zentenar-Feier der Geburt der Jungfrau Maria beantragt hatten. Diese Entscheidung ist in einem Briefe an den jetzt verstorbenen Kardinal Haynald, Erzbischof von Kalocsa, enthalten.

— Anlässlich des silbernen Ordensjubiläums Leo XIII. als Mitglied des dritten Ordens vom hl. Franziskus hat der General der Franziskaner ein Rundschreiben erlassen, welches die Mitglieder auffordert, vom 22. bis 30. Mai



d. S. eine Novene nach der Meinung des hl. Vaters zu halten und am 30. Mai die hl. Kommunion für denselben aufzuopfern. Ferner ordnet dasselbe für diese Zeit eine Sammlung des Peterspfennigs an und fordert die Obern der verschiedenen Provinzen und Länder auf, Glückwunsch-Adressen, in denen soweit möglich der Stand des dritten Ordens dargestellt wird, durch Vermittelung des Generalobern dem hl. Vater zu übersenden.

**Deutschland.** Pilgerzug zum Grabe des sel. Canisius. Die „Augsburger Postzeitung“ schreibt: „Die deutsche Katholikenversammlung in Landshut wird unter dem Zeichen des seligen Canisius tagen, der auch in Landshut gelebt und gewirkt hat. Was ist natürlicher und was liegt näher, als daß der in Aussicht genommene große deutsche Pilgerzug nach Freiburg in der Schweiz zum Grabe des seligen Canisius in direktem Anschlusse an den Katholikentag von Landshut seinen Ausgang nimmt? Für den größten Teil Deutschlands liegt Landshut als Ausgangspunkt sehr günstig, für den kleineren Teil jedenfalls nicht wesentlich abseits. Es ist ja richtig, daß Vielen Freiburg in Baden als Ausgangspunkt erwünschter wäre, aber abgesehen davon, daß dies die Minderheit sein dürfte, sollte doch jetzt alles daran gesetzt werden, um den Landshuter Katholikentag so glänzend als möglich zu gestalten. Die Veranstaltung eines offiziellen deutschen Pilgerzuges ab Freiburg in Baden würde dem Besuche der Katholikenversammlung in Landshut bedeutenden Abbruch thun und eine Zersplitterung der Kräfte herbeiführen. Wir sind daher der Meinung und wissen uns hierin mit maßgebenden katholischen und kirchlichen Kreisen einig, daß von der Veranstaltung eines deutschen Pilgerzuges neben dem deutschen Katholikentage Abstand genommen und nur ein Pilgerzug im Anschlusse an den Katholikentag ins Auge gefaßt werden sollte.“

### Kleinere Mitteilungen.

**Aus der Pragis.** (Eingefandt.) Tauffcheine abfordern! Wurden da vor etwa 16 Jahren zwei Waisenknaben in die Pfarrei gebracht. Eine gut katholische, konservative Waisenbehörde besorgte das. Ein sehr gut gesinntes Mitglied derselben holte die Knaben persönlich ab und berichtete dem Ortspfarrer, die Kinder seien im Kt. Wallis bisher aufgewachsen und gebürtig aus der hiesigen katholischen Pfarrei. Gut! da ist gewiß alles in Ordnung! — Im Wallis wird das religiöse Moment ja noch recht gepflegt, alle Kinder werden getauft und zwar recht! — Und doch war's nicht in Ordnung. Jüngst erst hat es sich aus

Anlaß der Hochzeit des einen dieser zwei ehemaligen Waisenknaben zum nicht geringen Schrecken des Schreibers dies herausgestellt, daß 1. die Knaben nicht im Kanton Wallis, sondern in einem angrenzenden Teil des Kantons Waadt aufgewachsen waren; 2. daß ihre Mutter eine Protestantin war und 3. daß beide auch protestantisch getauft worden sind! — Bei dem einen Knaben ist die Sache nun allerdings wieder gut gemacht, beim andern aber nicht; er ist in Zivilehe draußen in der weiten Welt. Tauffchein abfordern! Nolite confidere in hominibus!

### Litterarisches.

**Canisiusbüchlein für die christliche Jugend.** Lebensgeschichte und Gebete zur 300jährigen Feier des Todestages des seligen P. Petrus Canisius; herausgegeben von P. Franz Hattler, S. J. Freising, Berl. v. Aug. Dunkel. Vertrieb für die Schweiz: Fr. N. Schlumpf-Eberle in Gösau. Depot des Vereins zur Verbreitung guter katholischer Volksschriften. Preis: 1 Stück 7 Cts., 10 St. 65 Cts., 50 St. Fr. 3. 25, 100 St. Fr. 3. 65. Klein Duodez. 16 Seiten.

Das Büchlein kommt auf die bevorstehende Canisius-Festlichkeit wie gerufen. Die ebenso gediegene wie volkstümliche Schreibart P. Hattlers bürgt für den ungemein ansprechenden Inhalt. Für Canisius-Andachten, Triduen, Wallfahrten sind sehr schöne, kurze Gebetsformularien darin enthalten. Die kurze Lebensgeschichte orientiert in praktischer Weise über Zweck und Bedeutung des Zentenarfestes des sel. Canisius. — Die Massenbeschaffung ist für unsere katholischen Jugendvereine sehr wünschbar und angesichts des geringen Preises leicht durchführbar. B.

### Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das heilige Land:

Von Bettlach 8. 10, Moutier 8. 80, Schwarzenbach 34. 80, Montignez und Buix 11. 70, Herbetzwil 5, Flühli 28, Altishofen 20, Weggis 15, Densingen 5, Reftenholz 15, Gempen 3. 15, Steinebrunn 7. 50, Wohlen 132, Tägerig 18, Zeiningen 12. 50, Riesberg 14, Pommerats 9, Eins 28, Hägendorf 20, Müswangen 12, Mettau 25, Winznau 15, Gausingen 11, Cham 80, Unter-Negeri 28, Steinhäusen 12, Baar 30, Risch 11, Dornach 10, Grellingen 42. 50, Oberbuchfitten 13. 50, Buchwil 10. 50, Meggen 17, Ebikon 16, Eich 10, Menznau 26, Reuentfirk 30, Courrendlin 31. 60, Mervelier 11, Courchapoir 11, Corban 7. 50, Bischofszell 48, Eschenz 20, Eggenwil 15.

2. Für Peterspfennig:

Von Luzern, Kleinstadt, Fr. 6.

3. Für die Sklaven-Mission:

Von Moutier Fr. 4. 15, Zeiningen 12. 50, Herznach Ungenannt) 20.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 29. April 1897.

Die bischöfliche Kanzlei.

## Blumenfabrik — A. Bättig — Fabrique de fleurs

SEMPACH

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden** etc. zu **kirchlichen Zwecken**. — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert.

La maison mentionnée ci-dessus, une de plus anciennes en Suisse ce recommande aux Rev. ecclésiastiques ainsi qu'aux amateurs de décorations d'églises pour la fabrication et livraison de **fleurs d'églises**. On livre aussi les parties pour la fabrication. Exécution solide et bien soignée. (259)



A. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen i. W.

Für den 22. Mai

empfehlen wir die soeben erschienene

## Jubiläums-Neuene

für den heiligen Vater Papst Leo XIII.

zur Erinnerung

an den 25. Jahrestag des Eintritts Sr. Heiligkeit in den dritten Orden des heiligen Vaters Franziscus, von P. Philibert Seeböck, O. S. F.

Mit bischöflicher Druckerlaubnis.

16°. 96 Seiten. Preis 30 Cts. In Partien billiger.

„Setet mit dem Papst und für den Papst!“ so lautet das Motto dieses kleinen Büchleins. Möge es zu der Jubiläums-Feier des heiligen Vaters in viele Hände frommer Tertiärer gelangen und reichen Nutzen stiften. (44)

— Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. —

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Soeben erschien das schon lange mit Spannung erwartete neue Werk des Prälaten Kneipp unter dem Titel:



Dieses neue Werk des unermüdetlich thätigen Menschenfreundes von Brixen bildet den zweiten Teil zu dem vor zwei Jahren erschienenen Buche: „Mein Testament“ und sei daher allen Käufern desselben, sowie überhaupt allen Freunden und Anhängern Kneipp's und seiner taufendfach erprobten Heilmethode auf's Wärmste empfohlen. Das neue Werk unterscheidet sich in vielen Punkten von den bisherigen Kneipp'schen Schriften. Es enthält namentlich mehrere Abschnitte über einige von Kneipp bisher in dieser Form noch nirgends behandelte Thematika, z. B. eine sehr klar, populär und faßlich abgehandelte Abhandlung über den Bau des menschlichen Körpers, über den Zweck und die Thätigkeit seiner einzelnen Organe, ein interessantes Kapitel über gymnastische Übungen und deren Werth und Bedeutung für die Gesundheitspflege, ein Kapitel über sofortige Hilfe bei Augenschmerzen u. praktische Anweisung hierzu u. s. w. Alle diese Abhandlungen werden durch zahlreiche Illustrationen vorzüglich erläutert, namentlich bilden aber die acht in vorzüglichem Farbendruck ausgeführten **Gold-Fisier** eine außerordentlich schätzenswerthe Beigabe.

8°. 384 Seiten. Mit 8 Holzbildern in Farbendruck u. zahlreichen Illustrationen im Texte. Preis broch. Mk. 2.80, in Ganzleinwand oder Halbfranz gebd. Mk. 3.40.

Die beiden Werke „Mein Testament“ und „Codizill“ können nunmehr auch in einem hübschen Ganzleinwandband zusammen gebunden bezogen werden und beträgt der Preis hierfür Mk. 6.50.

# Eine große Auswahl katholischer Gebetbücher

in allen Preislagen

ist soeben angelangt und in unserem Bureau zum Verkauf ausgelegt.

Buch- und Kunst-Druckerei Union.

Neue Subskription auf die  
**Bibliothek der Kirchenväter.**  
Ausgabe in 80 Bänden.  
handlung oder direkt von der Verlagshandlung gratis und franko erhältlich find.  
Jos. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten.

Mäheres darüber enthält der Prospekt sowie der kurze Bericht über die Bibliothek der Kirchenväter, welche in jed. Buchhandlung erhältlich find.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union“ in Solothurn.

## Altar-Bouquets

## Tabernakel-Kränze etc.

in gewöhnlicher bis feinsten Ausführung liefert  
solid und billigt 23°

Fr. Amrein-Kunz, Blumenmacherin,  
Zürich III Industriequartier, Granatengasse,  
vormals in Auro Freiamt.

## Weihrauch

feinduftend, echt arabisch  reine  
Naturware.  Kein Fabrikat, liefert  
Nr. 1 à 2. 20, Nr. 2 à 1. 90, Nr. 3  
à 1. 70 per Pfund, von 1 Kilo an franco

**Anton Achermann,**  
(H2690Lz.) Stifftssakristan, Luzern.

## Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigt notiert  
empfiehlt zur gest. Abnahme

**J. Bosch.**

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Musterfundungen bereitwilligst  
franko.

Abonnements-Einladung  
auf

## Deutscher Hauschat

in Wort und Bild.

Katholische illustr. belletristische Zeitschrift.  
Mit den Gratisbeilagen: Für die Frauenwelt  
und Aus der Zeit für die Zeit. Von Oktober  
1896 bis Oktober 1897. XXIII. Jahrgang.

Seit Oktober 1895 erscheint dieselbe in  
neuer, eleganter Ausstattung, die allgemeinen  
Beifall gefunden hat und bringt eine Ver-  
mehrung des Inhalts um 72 Seiten durch die  
neue illustrierte Beilage: Aus der Zeit für die  
Zeit, sodaß die allbeliebte Zeitschrift, welche  
sich von Jahrgang zu Jahrgang vervollkommenet  
hat, nunmehr jährlich fast 1000 Seiten des  
spannendsten und gediegeendsten, reich illustrierten  
Lesestoffes bietet. — Preis pro Quartal  
1 Mk. 80 Pf. Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf.  
Jedes Postamt und jede Buchhandlung nimmt  
Bestellungen entgegen.

Regensburg. Friedrich Pustet.

## Garantiert reelle Südweine!

|                                                      |                    |
|------------------------------------------------------|--------------------|
| Gellrot. span. Hügelwein                             | 100 Str. Fr. 28. — |
| Rot. span. Coupierewein                              | 100 " " 33. —      |
| Weiß. span. Tischwein                                | 100 " " 31. —      |
| Sevilla, weiß, hochfein                              | 100 " " 38. —      |
| Malaga, echt, vierjährig, 16 Liter-<br>(52047D) (45) | Jaß " 15. 50       |

**P. Joho-Winiger, Muri** (Aargau).

## Sammelt gebrauchte Briefmarken

der Schweiz und fremden Ländern  
selbst die allgewöhnlichsten, für  
Veranlassung armer Knaben,  
die zum geistlichen Stande  
berufen sind. Schöne religiöse  
Andenken werden als Anerkennung gegeben. Sendungen  
und Informationen adressiere man an Hohen. Rektor  
der Schule Vertheim, Luzern.